Verteiler zum RS vom 09.06.2006 (Az.: 21-3612.00-3/06, 16/06):

1. Polizeipräsidium Unterfranken
   Sachgebiet E 2
   Frankfurter Straße 79
   97082 Würzburg

2. Landratsamt Würzburg
   Zeppelinstraße 15
   97074 Würzburg

3. Landratsamt Schweinfurt
   Schrammstraße 1
   97421 Schweinfurt

4. Stadt Würzburg
   Rückermainstraße 2
   97070 Würzburg

5. Regionaler Planungsverband Würzburg
   Landratsamt Main-Spessart
   Marktplatz 8
   97753 Karlstadt

6. Landesverband Bayerischer Spediteure e.V. *(mit Kopie der Anordnungsentwürfe)*
   Hauptgeschäftsstelle München
   Landwehrstraße 70a
   80336 München

7. Landesverband Bayerischer Transport- und Logistikunternehmen (LBT) e.V. *(mit Kopie der Anordnungsentwürfe)*
   Bezirksgeschäftsstelle Unterfranken
   Josef-Heeger-Str.4
   97222Rimpar

8. IHK Würzburg-Schweinfurt *(mit Kopie der Anordnungsentwürfe)*
   Mainaustraße 33
   97082 Würzburg

9. Handwerkskammer für Unterfranken *(mit Kopie der Anordnungsentwürfe)*
   Rennweger Ring 3
   97070 Würzburg

10. Straßenbauamt Würzburg
    Kroatengasse 4-8
    97070 Würzburg

11. Autobahndirektion Nordbayern
    Flaschenhofstraße 55
    90402 Nürnberg

12. Regierung von Mittelfranken
    Promenade 27
    91522 Ansbach

Regierung von Mittelfranken
16. JUNI 2006
GZ 23.4 - 3613.1 - 18/06

T:\B2\21\Verkehr\StVO\LKW-Fahrverbote Mautausweichverkehr\Kitzingen und Biebelried\2006-06-09 Anhörungsschreiben Verteiler.doc

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Regierung von Unterfranken · 97064 Würzburg

Siehe Verteiler

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (bitte angeben) Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter	Telefon (09 31)	Telefax (09 31)	Zi.-Nr.	Datum
	21-3612.00-3/06, 16/06 Herr Brückner	380-1208	380-2208	H 206	09.06.2006
		heiko.brueckner@reg-ufr.bayern.de			

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO);
Sperrung der Bundesstraße 8 für Durchgangsverkehr von LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 12 Tonnen im Bereich der Ortsdurchfahrten Biebelried und Kitzingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regierung von Unterfranken liegen verkehrsrechtliche Anordnungen des Landratsamtes Kitzingen der Großen Kreisstadt Kitzingen zur Prüfung und Zustimmung vor, nach der die Ortsdurchfahrten Biebelried und Kitzingen der Bundesstraße 8 in beide Richtungen für den Durchgangsverkehr von Nutzfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 12 t gesperrt werden sollen.

Die verkehrsrechtlichen Anordnungen der unteren Straßenverkehrsbehörden bedürfen bis auf weiteres der vorherigen Zustimmung der Regierungen als höhere Straßenverkehrsbehörden (vgl. Ziffer 2 des Einführungserlasses des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zur 15. Verordnung zur Änderung der StVO vom 30.12.2005, IC/IID-3611.02-5 Kra).

Im Rahmen des von der Regierung von Unterfranken durchzuführenden Zustimmungsverfahrens erhalten Sie hiermit Gelegenheit zur Äußerung zu den verkehrsrechtlichen Anordnungen. Ich bitte Sie, bis zum

30.06.2006

Postfachadresse
Regierung von Unterfranken
Postfach 63 49
97013 Würzburg

Bankverbindung
Landesbank München
Konto-Nr. 1190315, BLZ 700 500 00

Hausadresse
Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Straßenbahnlinien 1, 3, 5
Haltestelle Neubaustraße

Dienstgebäude
H = Peterplatz 9
P = Peterplatz 7
Hö = Stephanstraße 1
S = Stephanstraße 2
Z = Zeller Straße 43d
G = Georg-Eydel-Str. 13

Telefon (09 31) 3 80 - 00
Fax (09 31) 3 80 - 22 22
E-Mail
poststelle@reg-ufr.bayern.de
Internet
http://www.regierung.unterfranken.bayern.de

Sie erreichen uns in den Kernzeiten
Mo – Do 8:30 - 11:30 Uhr
13:30 - 15:00 Uhr
Fr 8:30 - 12:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

hierzu Stellung zu nehmen. Sollte bis zu diesem Termin keine Stellungnahme von Ihnen bei uns eingehen, gehen wir davon aus, dass von Ihrer Seite keine Einwände gegen die beabsichtigten verkehrsrechtlichen Anordnungen bestehen.

1. Rechtsgrundlage:

Rechtsgrundlage hierfür ist der seit 31.12.2005 geltende § 45 Abs. 9 S. 3 StVO in Verbindung mit § 41 Abs.2 Nr. 6 StVO. Danach können Verkehrsbeschränkungen wie z.B. Durchfahrtsverbote angeordnet werden, um erhebliche Auswirkungen von Mautausweichverkehr durch schwere Nutzfahrzeuge abzumildern oder zu beseitigen. Ziel dieser Änderung der StVO ist, erheblichen Mautausweichverkehr auf den Autobahnen zu halten und nicht ausweichen zu lassen bzw. diesen Verkehr vom nachgeordneten Straßennetz, z. B. vor sensiblen Ortsdurchfahrten, wieder auf die Autobahnen zu leiten.

Ausgenommen von einem solchen Durchfahrtsverbot für Nutzfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 12 t sind:

- Fahrten die dazu dienen, ein Grundstück an der vom Verkehrsverbot betroffenen Straße oder an einer Straße, die durch die vom Verkehrsverbot betroffene Straße erschlossen wird, zu erreichen oder zu verlassen,

- Güterkraftverkehr im Sinne des § 1 Abs. 1 Güterkraftverkehrsgesetz in einem Gebiet innerhalb eines Umkreises von 75 km, gerechnet in der Luftlinie vom Mittelpunkt des zu Beginn einer Fahrt ersten Beladeortes des jeweiligen Fahrzeugs (Ortsmittelpunkt), dient; dabei gehören alle Gemeinden, deren Ortsmittelpunkt innerhalb des Gebietes liegt, zu dem Gebiet,

- Fahrten mit schweren Nutzfahrzeugen, die nach § 1 Abs. 2 des Autobahnmautgesetzes nicht der Mautpflicht für unterliegen und

- Fahrten, die auf ausgewiesenen Umleitungsstrecken durchgeführt werden, um besonderen Verkehrslagen Rechnung zu tragen.

2. Betroffene Strecke:

Die geplanten Durchfahrtsverbote sollen den folgenden Streckenabschnitt der Bundesstraße 8 umfassen:

Anschlussstelle Rottendorf (BAB A 3) bis
Kreisverkehr B 8 („Mainbernheimer Straße") - Kreisstraße 13 („Hoheimer Straße") - „Panzerstraße" im östlichen Stadtgebiet von Kitzingen.

Damit der überörtliche Durchgangsverkehr mit LKW über 12 t zulässigem Gesamtgewicht die BAB A 3 und A 7 nicht verlässt, soll dieser Verkehr bereits vor den Ausfahrten Rottendorf (BAB A 3 in Fahrtrichtung Nürnberg) und Kitzingen (BAB A 7 in Fahrtrichtung Ulm) mit nichtamtlichen Hinweisschildern (gemäß Beschilderungs-Regelplan 1 zum Einführungserlass des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 30.12.2005) auf die Durchfahrtsverbote hingewiesen werden. Ein ergänzendes Hinweisschild ist auf der BAB A 7 in Fahrtrichtung Ulm vor dem Autobahnkreuz Biebelried geplant.

Beabsichtigt ist, den überörtlichen Durchgangsverkehr an den Anschlussstellen Rottendorf (BAB A 3), Kitzingen (BAB A 7) und Kitzingen/Schwarzach (BAB A 3) auf die Autobahnen zu führen. Auf der Bundesstraße 8 sollen dementsprechend im Vorfeld der Verbotsschilder Hinweisbeschilderungen mit Umleitungswegweisung zur nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle angebracht werden (gemäß Beschilderungs-Regelplan 2 zum Einführungserlass des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 30.12.2005). In Fahrtrichtung Nürnberg soll dies an der Einmündung der B 22 in die B 8 geschehen. In Fahrtrichtung Würzburg ist dies vor dem Kreisverkehr B 8 („Mainbernheimer Straße") - Kreisstraße 13 („Hoheimer Straße") - „Panzerstraße" im östlichen Stadtgebiet von Kitzingen und an der Einmündung der Kreisstraße 27 in die B 8 vorgesehen.

Zusätzlich sollen entsprechende Vorhinweise an der Staatstraße 2271 erfolgen für den Schwerverkehr, der von Norden in das Stadtgebiet Kitzingen einfahren will.

3. Zweistufiges Verfahren:

3.1. Die sachliche Zuständigkeit für verkehrsregelnde Maßnahmen gegen den Mautausweichverkehr wie z.B. Durchfahrtsverbote für LKW liegt bei den Landratsämtern, den kreisfreien Gemeinden, den Großen Kreisstädten und den Autobahndirektionen (untere Straßenverkehrsbehörden).

Die untere Straßenverkehrsbehörde muss das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Durchfahrtsverbot prüfen, also ob

- tatsächlich erheblicher Mautausweichverkehr vorliegt,
- dieser erhebliche Auswirkungen auf die Ordnung des Verkehrs oder an Ortsdurchfahrten für die Lärm- und Abgasbeeinträchtigung der Wohnbevölkerung hat,

- das Durchfahrtsverbot für schwere Nutzfahrzeuge zur Beseitigung oder Abmilderung dieser Belastung erforderlich ist,
- im nachgeordneten Straßennetz eine geeignete Ableitungsstrecke bis zur nächstgelegenen geeigneten Autobahnanschlussstelle vorhanden ist (die Sperrung darf nicht zu einer Verlagerung der Belastungen auf andere Ortsdurchfahrten führen).

Sie muss darüber hinaus die verkehrlichen Erfordernisse, insbesondere die verkehrliche Bedeutung der Straße, mit den schutzwürdigen Interessen der Wohnbevölkerung abwägen.

Das Landratsamt Kitzingen und die Stadt Kitzingen haben das Vorliegen dieser Voraussetzungen bejaht und die verkehrsrechtliche Anordnung für das Durchfahrtsverbot am 01.06. bzw. 07.06.2006 der Regierung von Unterfranken zur Zustimmung vorgelegt. Bezüglich des erheblichen Mautausweichverkehrs wird in den Begründungen der beiden Anordnungen auf die Ergebnisse der automatischen Dauerzählstelle an der Bundesstraße 8 zwischen Biebelried und der AS Kitzingen (BAB A 7) hingewiesen. Dort wurde im Jahresvergleich 2005-2004 eine tägliche Zunahme des LKW-Verkehrs um 25 % festgestellt. Diese Steigerungsrate liegt deutlich über der allgemeinen Steigerungsrate des Schwerlastverkehrs.

Die Regierung von Unterfranken weist darauf hin, dass diese Ergebnisse durch die Daten der Modellsimulation des Bundesverkehrsministeriums über mautbedingte Verkehrsverlagerungen aus dem Jahr 2005 bestätigt werden. Darin wird für dieselbe Zählstelle im Jahresvergleich 2005-2004 eine tägliche Zunahme des schweren Güterverkehrs (LKW größer 3,5 t zGG) von 24,6 % und eine mautbedingte Zunahme von 16 % aufgeführt.

3.2. Die Regierungen führen zu der beabsichtigten Anordnung zunächst eine Anhörung der betroffenen Gebietskörperschaften, der Spediteursverbände, der IHK und der Handwerkskammer, der Straßenbaulastträger, der Autobahndirektion, der Polizei sowie ggf. benachbarter Regierungsbezirke bzw. Bundesländer durch.

Die Regierung erteilt ihre Zustimmung zu dem Durchfahrtsverbot nur dann, wenn die rechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen und die Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass das Durchfahrtsverbot für schwere Nutzfahrzeuge auch mit den regionalen, nationalen und internationalen Rahmenbedingungen des Straßenverkehrs, der Wirtschaft und der Umwelt in Einklang zu bringen ist.

4. Ausweitung des beantragten Durchfahrtsverbots in Fahrtrichtung Nürnberg

In der Modellsimulation des Bundesverkehrsministeriums über mautbedingte Verkehrsverlagerungen aus dem Jahr 2005 ist nahezu der gesamte Verlauf der Bundesstraße 8 zwischen der Anschlussstelle Rottendorf (BAB A 3) und Nürnberg als vom Mautausweichverkehr belastete Strecke dargestellt. Die Dauerzählstelle Markt Bibart weist im Jahresvergleich 2005-2004 eine Zunahme des LKW-Verkehrs um 43 % auf. Die Modellsimulation führt hier eine tägliche Zunahme des schweren Güterverkehrs (LKW größer 3,5 t zGG) von 37,6 % und eine mautbedingte Zunahme von 26 % auf. Das Landratsamt Neustadt/Aisch hat bei der Regierung von Mittelfranken bereits die Sperrung der Bundesstraße 8 zwischen Markt Bibart und Neustadt/Aisch beantragt.

Nach Auffassung der Regierung von Unterfranken ist es daher denkbar, die Bundesstraße 8 ab der Anschlussstelle Rottendorf im kompletten Verlauf bis zum Stadtgebiet Nürnberg in diese Fahrtrichtung für LKW-Durchgangsverkehr mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 12 t zu sperren.

Von einem solchen Durchfahrtsverbot wären alle die Fahrten ausgenommen, die dazu dienen, ein Grundstück an der Bundesstraße 8 im betroffenen Streckenbereich oder an einer Straße, die durch die Bundesstraße 8 erschlossen wird, zu erreichen oder zu verlassen. Die an der Bundesstraße 8 zwischen Würzburg und Nürnberg bestehenden Gewerbebetriebe wären daher vom überregionalen Verkehr nicht abgeschnitten.

Wir bitten Sie, innerhalb der oben gesetzten Frist auch zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Brückner
Oberregierungsrat

4. Ausweitung des beantragten Durchfahrtsverbots in Fahrtrichtung Nürnberg

In der Modellsimulation des Bundesverkehrsministeriums über mautbedingte Verkehrsverlagerungen aus dem Jahr 2005 ist nahezu der gesamte Verlauf der Bundesstraße 8 zwischen der Anschlussstelle Rottendorf (BAB A 3) und Nürnberg als vom Mautausweichverkehr belastete Strecke dargestellt. Die Dauerzählstelle Markt Bibart weist im Jahresvergleich 2005-2004 eine Zunahme des LKW-Verkehrs um 43 % auf. Die Modellsimulation führt hier eine tägliche Zunahme des schweren Güterverkehrs (LKW größer 3,5 t zGG) von 37,6 % und eine mautbedingte Zunahme von 26 % auf. Das Landratsamt Neustadt/Aisch hat bei der Regierung von Mittelfranken bereits die Sperrung der Bundesstraße 8 zwischen Markt Bibart und Neustadt/Aisch beantragt.

Nach Auffassung der Regierung von Unterfranken ist es daher denkbar, die Bundesstraße 8 ab der Anschlussstelle Rottendorf im kompletten Verlauf bis zum Stadtgebiet Nürnberg in diese Fahrtrichtung für LKW-Durchgangsverkehr mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 12 t zu sperren.

Von einem solchen Durchfahrtsverbot wären alle die Fahrten ausgenommen, die dazu dienen, ein Grundstück an der Bundesstraße 8 im betroffenen Streckenbereich oder an einer Straße, die durch die Bundesstraße 8 erschlossen wird, zu erreichen oder zu verlassen. Die an der Bundesstraße 8 zwischen Würzburg und Nürnberg bestehenden Gewerbebetriebe wären daher vom überregionalen Verkehr nicht abgeschnitten.

Wir bitten Sie, innerhalb der oben gesetzten Frist auch zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Brückner
Oberregierungsrat